

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Dezember

1971

### Inhalt:

Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung  
der Grundordnung

Seite

153

### Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18), 13. Januar 1971 (VBl. S. 1) und 28. sowie 29. April 1971 (VBl. S. 87 und 89) wird gemäß Artikel 2—5 dieses Gesetzes geändert.

#### Artikel 2

In Abschnitt I, Die Landeskirche, erhält der Unterabschnitt 1, Allgemeines, §§ 1—4, folgende Fassung:

##### § 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

##### § 2

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als solche gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unter-

schiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

##### § 3

(1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) unverändert.

##### § 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 3

In Abschnitt I, Die Landeskirche, erhält der Unterabschnitt 2 die Überschrift: „Die Kirchenmitgliedschaft“ und werden die §§ 5—8 durch die folgenden §§ 5—8 a ersetzt:

##### § 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- und Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- und Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland beste-

henden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf Grund der gliedkirchlichen Gemeinschaft setzt sich bei einem Zuzug aus einer anderen Gliedkirche in den Bereich der Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft in dieser fort. Bei einem Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche hat das Kirchenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Kirche, in die es zugezogen ist. Zuziehende haben das Recht, innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird.

(3) Wer als Mitglied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche aus dem Ausland zuzieht, wird durch Anmeldung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarramt Mitglied der Landeskirche.

(4) Mitglied der Landeskirche ist außerdem, wer als getaufter Christ durch den zuständigen Ältestenkreis in eine Pfarrgemeinde aufgenommen worden ist.

(5) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

#### § 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 13 ff).

#### § 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Abs. 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

#### § 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

- a) durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 5)
- b) durch Austritt aus der Landeskirche.

#### § 8 a

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, im Rahmen der in der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffenen Ordnungen des Mitgliedschaftsrechts durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 4

In Abschnitt II, Die Gemeinde, 1. Unterabschnitt, Allgemeines, erhält § 9 folgende Fassung:

#### § 9

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

#### Artikel 5

Abschnitt III, mit seinen Unterabschnitten 1 und 2, §§ 45 ff, und Abschnitt IV, §§ 65 und 66, werden durch folgenden neuen Abschnitt III mit seinen Unterabschnitten 1—7 ersetzt: \*)

### III. Abschnitt

#### Dienste in der Gemeinde

##### 1. Allgemeines

#### § 45

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

\*) Der Anschluß an die Einteilung der Unterabschnitte in den bereits beschlossenen Änderungen der §§ 70 ff GO erfolgt nach Verabschiedung der §§ 66—69 bei der Schlußredaktion.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

§ 45 a

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

2. Das Predigtamt

§ 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Ihre nähere rechtliche Gestaltung wird in besonderen Kirchengesetzen geregelt.

§ 46 a

(1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 46 b

(1) Die Ordination wird durch den Landesbischof vollzogen. Er kann sie auch einem anderen Pfarrer übertragen.

(2) Der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Er legt dabei ein Gelöbnis ab. Das Gelöbnis des Ordinanden (Anrede,

Frage und Antwort) muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Ältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: <sup>1)</sup>

Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

§ 46 c

(1) Mit der Ordination wird der Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen.

3. Der Dienst des Pfarrers

§ 47

(1) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(3) In ein Pfarramt können Männer und Frauen berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(4) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

§ 48

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 49

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

<sup>1)</sup> Es folgt der Text des Vorspruchs

(2) An EntschlieÙungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendari-schen Ordnungen verantwortlich.

#### § 50 \*)

#### § 51

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemein-debezirks liegen.

### 4. Die Gemeindepfarrer

§ 52 Unverändert = § 57 GO (alte Fassung).

§ 53 Unverändert = § 58 GO (Fassung des 3. Än-derungsgesetzes).

§ 54 Unverändert = § 59 GO (alte Fassung).

#### § 55

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsge-meinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zu-geordnet ist, so finden die §§ 53, 54 sinngemäß An-wendung.

#### § 56

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Be-nehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unter-richtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchen-rats.

#### § 57

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen er-folgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchen-bezirk und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskir-chenrats und des Landeskirchenrats.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjah-res bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindewahl ist der Ältestenkreis; zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter; jedoch nicht der

\*) § 50 des Entwurfs wurde gestrichen. Die Paragraphen-folge wird nach Abschluß der Grundordnungsänderungen bei der Schlußredaktion ausgeglichen.

bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats geleitet.

(5) Unverändert = § 52 Abs. 5 GO (alte Fassung).

(6) Unverändert = § 52 Abs. 6 GO (alte Fassung).

#### § 58

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfar-ter wird vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und ver-pflichtet.

#### § 59

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderrüflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Beneh-men mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskir-chenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Vor der Entscheidung des Landeskir-chenrates sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzu-hören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unbe-rührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrerdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Ur-teils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Vor-aussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

#### § 60

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur ge-meinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste über-tragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 47 Ab-satz 4.

### 5. Landeskirchliche Pfarrer

#### § 61

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als hauptamtliche kirchliche Reli-gionslehrer werden Männer und Frauen berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits Gemein-depfarrer sind. Sie tun ihren Dienst als landeskir-chliche Pfarrer. Die Bestimmungen für Gemeindepfar-ter finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemein-

degliedern gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrer werden von einem Beauftragten des Landesbischofs in Anwesenheit des Mitarbeiterkreises u. a. in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

## 6. Weitere Dienste im Predigtamt

§ 62 Unverändert = § 64 GO i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes (Die Pfarrvikare).

### § 63

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakone beauftragt werden. Sie treten nach der Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf selbständige Ausübung pfarramtlicher Dienste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrdiakone wird durch kirchliches Gesetz näher geregelt.

### § 64

(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden. Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.

(2) Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.

## 7. Weitere Dienste in der Gemeinde

### § 65

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugearbeitete Mitglieder der Landeskirche insbesondere zu Gemeinendiakonen/innen, Krankenschwestern, Alten- und Familienpflegern/innen, Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen, Erziehern/innen berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) und des Kirchendieners einzurichten.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiter einzustellen.

(4) Die Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach

der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist der Dekan oder sein Stellvertreter zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in Abs. 1—3 genannten Dienste erfolgt durch Kirchengesetz oder Verordnung.

## Schlußbestimmungen

### Artikel 6

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch diese Artikel ersetzt werden oder mit ihnen nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

### Artikel 7

Ist in Gesetzen oder Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften der Artikel 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

### Artikel 8

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 2 bis 5 zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

### Artikel 9

Die Artikel 1 bis 8 treten am 1. November 1971 in Kraft.

## Überleitungsbestimmungen

### Artikel 10

Gemäß Artikel 3 des 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 und Artikel 10 des 4. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 werden folgende Überleitungsbestimmungen erlassen:

### Artikel 11

Die in Artikel 2 des 2. Änderungsgesetzes und in den Artikeln 2—5 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Bestimmungen über

1. die Bildung und Zusammensetzung des Ältestenkreises, des Kirchengemeinderats, der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats, der Landessynode und des Landeskirchenrats, §§ 17, 31 Abs. 2 und 4, 76 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 b, e, 105 Abs. 1, 118 Abs. 1
2. die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode, §§ 22 Abs. 3, 32, 77
3. die Bildung des Gemeindebeirats, des Konvents der Gemeindebeiräte, des Dekanatsbeirats und des Konvents der Bezirksdienste, §§ 24 a, 39 a, 93, 94

sind erstmals im Vollzug und im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen zur Neubildung der kirchlichen Körperschaften und Organe 1971/72 anzuwenden.

#### **Artikel 12**

Die in Artikel 5, § 90 und Artikel 6, § 101 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Regelungen über die Amtszeit des Dekans und des Prälaten finden Anwendung, wenn die Amtszeit des Amtsinhabers nach bisherigem Recht abgelaufen oder die Stelle aus sonstigen Gründen freigeworden ist.

Die Regelung der Amtszeit des Dekans und des Prälaten läßt die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über den Ruhestand unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1971

**Der Landesbischof**

Heidland